

**Helmut Monz-Schneider, Siemens CSCM  
ECC**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts; BT-Drucksache  
17/11127**

In Vorbereitung der öffentlichen Anhörung zu o.g. Vorlage am 10.12.2012 anlässlich der 87. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie im Deutschen Bundestag (17. Wahlperiode) nimmt die Siemens AG zu Frage I des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übersandten Fragenkatalogs Stellung wie folgt:

**I. Zu den Zielen und Inhalten des Gesetzes**

**1. Ist eine Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts erforderlich?**

Die Modernisierung des deutschen Außenwirtschaftsrechtes ist erforderlich. In den letzten Jahrzehnten wurde die EU-Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle und Zoll aufgrund erweiterter EU-Gesetzgebungskompetenzen in erheblichem Umfang fortentwickelt. Auf europäischer Ebene eingeführte Vorschriften zu Genehmigungspflichten im Bereich Dual-Use-Güter überlagern die entsprechenden nationalen Bestimmungen, welche damit ihre eigenständige Bedeutung verloren haben. Die im deutschen Außenwirtschaftsrecht verwendeten Begrifflichkeiten stimmen teilweise nicht (mehr) mit den Begriffsbestimmungen der exportkontroll- und zollrechtlichen EU-Normen überein.

**2. Wird mit dem Gesetzgebungsvorhaben die Vorgabe des Koalitionsvertrags erreicht, das Außenwirtschaftsrecht zu entschlacken und übersichtlicher auszugestalten?**

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht wird durch die Novellierung entschlackt, deutlich übersichtlicher und besser handhabbar. Die für das AWG und die AWW maßgeblichen Begriffsbestimmungen werden an zentraler Stelle übersichtlich dargestellt. Zudem werden die Begriffsbestimmungen an

die aktuelle Terminologie des Exportkontroll- und Zollrechts angepasst und mit den in den EU-Normen verwendeten Begriffen in Einklang gebracht. Die Ausfuhrliste wird auf das inhaltlich notwendige Maß (die nationalen Listenpositionen) reduziert. Die Straf- und Bußgeldbestimmungen werden grundlegend neu geordnet. Künftig wird klarer zwischen Straftaten (bei Vorsatz) einerseits und Ordnungswidrigkeiten (bei Fahrlässigkeit) andererseits differenziert.

### **3. Führt die geplante Modernisierung zu einer Senkung des geltenden Niveaus der Exportkontrolle?**

Die geplante Novellierung führt nicht zu einer Senkung des geltenden Niveaus der Exportkontrolle im Bereich der Dual-Use-Güter. Die maßgeblichen (und die nationalen Regelungen weitestgehend überlagernden) Bestimmungen der EG-Dual-Use-VO zu Genehmigungserfordernissen für die Ausfuhr von gelisteten und nicht gelisteten Dual-Use-Gütern bleiben von der Novellierung unberührt, ebenso die ohnehin außerhalb von AWG und AWV geregelten Beschränkungen aufgrund von Embargos (EU-Gesetzgebung).

### **4. Führt das Gesetzgebungsvorhaben nach Ihrer Einschätzung zu einer Entlastung der deutschen Wirtschaft. Wenn ja, worin besteht diese?**

Schon allein die Reduzierung der Komplexität und die Verbesserung der Verständlichkeit von Wortlaut und Systematik der gesetzlichen Regelungen führt zu einer Entlastung der deutschen Wirtschaft. Durch die systematische Trennung zwischen EU-Recht und nationalem Recht wird das Zusammenspiel von EU-Normen und nationalen Normen für den Anwender besser verständlich und in den Unternehmen einfacher vermittelbar. Erleichterung schafft auch die Streichung des überflüssigen Erfordernisses einer Verbringungsgenehmigung für Dual-Use-Güter in andere Mitgliedsstaaten: Die EG-Dual-Use-VO gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten, so dass für eine Ausfuhr aus der EU in allen Mitgliedsstaaten die gleichen Zulässigkeitsbeschränkungen bestehen. Eine zusätzliche Kontrolle von EU-internen Verbringungen kann somit entfallen. Ebenso entlastend wirkt der Wegfall der Zeitverzögerung bei der (redundanten) Spiegelung der EU-Güterliste in Teil I C der deutschen Ausfuhrliste.

Zu den für die Siemens AG relevanten Aspekten der Fragen II und III finden sich die wesentlichen Aussagen bereits in den Ausführungen zu Frage I, auf eine separate Stellungnahme hierzu wird deshalb verzichtet.

München, den 06.12.2012